rev.
9.

# Darstellung
der
# Mainzer Revolution
oder
umständliche und freymüthige
## Erzehlung
aller Vorfallenheiten, die sich seit dem entstandenen französischen Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg, auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames Verfahren gegen die anders Gesinnte haben,

mit allen nöthigen Beylagen.

---

## Siebentes Heft.

---

Frankfurt und Leipzig
bey Johann Gottlob Pech
und bey dem Buchbinder Ulrich Ritter in Mainz.
1793.

Digitized by Google

## XXXIX.

Nach diesen getroffenen Vorkehrungen suchte die allgemeine Administration ihre eingebildete Superiorität über das erzbischöffliche Vikariat dadurch noch vollends zu begründen, daß sie sich auch die Besetzung desselben anmaßte, indem sie den Exkapuziner und Professor Nimis zum wirklichen geistlichen Rathe mit Sitz und Stimme ernannte. Ein solches Unternehmen konnte nun nicht anders von dem erzbischöfflichen Vikariat als übel aufgenommen werden, weil dasselbe dem Kurfürsten und Erzbischoffen von Maynz, nebst der Unterthanenpflicht auch noch als Geistliche, die in seinem Namen die geistliche Regierung führten, verpflichtet war, und folglich nicht zugeben konnte, daß eine weltliche Gewalt in die durch die Einnahme der Stadt im geringsten noch nicht geänderte geistliche Verfassung Eingriffe unternähme. Das Vikariat weigerte sich sonach diesen von der Administration ernannten geistlichen Rath anzunehmen, und zeigte in einem eigends dazu abgefaßten Abschlusse derselben die Unstatthaftigkeit ihres Benehmens, und äusserte am Ende den Wunsch, die allgemeine Administration möchte den nur aus Unkunde der katholischen Kirchenverfassung hergeflossenen Fürschritt zu ihrer eigenen Ehre wieder zurücknehmen, welchen Wunsch aber die allgemeine

Administration so ungünstig aufnahm, daß dieselbe nunmehro den gänzlichen Untergang dieser geistlichen Regierung zu bezwecken sich fest entschloß.

XL. Ob nun zwar gleich von seiten der Administration und Munizipalität sowohl, als von Seiten des Klubs nach den vielfältigen Handlungen der Stadteinwohner vollkommen überzeugt seyn konnte; daß diese sich nicht von ihrem teutschen Biedersinne abwendig machen ließen, so wollte man es doch noch einmahl versuchen; ob nicht die Mehrheit der Stimmen in den einzelnen Zünften für die Annahme der neufränkischen republikanischen Staatsverfassung zu bewegen sey. Es veranstaltete demnächst der Gemeindeprokurator Macke auf dem Stadthause eine Zusammenkunft mehrerer vornehmen Zünften, und einer Menge Glieder des Handelsstandes. Macke, der in der Stadt das versah, was den Freyheitsaposteln auf dem Lande übertragen war, konnte schon zum voraus versichert seyn, daß alle seine Beweggründe bey dem Handelsstand keinen Beyfall finden würden, und daß der übrige Theil der Bürger in Rücksicht dieser politischen Krisis mit diesem Handelsstand einerley Sinnes seyen: er glaubte also der Sache mehr Gewicht zu geben, wenn er bey dem übrigen weit größeren Theil der Bürgerschaft und Einwohner ein Mißtrauen gegen diesen reicheren Stand erweckte; und um

dieſes deſto ſicherer zu bezwecken, wählte er ein Mittel, wodurch er den Stolz bey den übrigen Bürgern rege zu machen hofte. Der größte Theil der Bürger war ſchon verſammelt, als dieſer für die Stadt beſtimmte Freyheitsapoſtel erſchien; ſein erſtes Unternehmen war, daß er den Verſammelten eröffnete: „Was nicht zum Handelsſtand gehöre, mögte einen Abtritt nehmen, weil er zuvor mit dieſem allein ſich zu berathen habe.“ Allein der Handelsſtand widerſprach dieſer Abſonderung, indem er erklärte, daß ſie alle Bürger Einer Stadt ſeyen und in gegenwärtigen Zeiten vor einander kein Geheimniß hätten, und vereitelte hiemit die Abſicht des Gemeindeprokurators, ihn, den Handelsſtand, als eigennützig, ariſtokratiſch bey den übrigen Bürgern zu ſchildern, und ſo von dem übrigen Theile der Bürgerſchaft gar leicht mehrere zu der Annahme der fränkiſchen Konſtitution zu bewegen. Das Reſultat dieſer Zunftverſammlung war gleich allen vorhergehenden die Beybehaltung der alten mit dem teutſchen Reiche verbundenen monarchiſchen Staatsverfaſſung.

XLI. Auf dem Lande, wo ſich die Klubsmadators und die allgemeine Adminiſtration die beſte Wirkung der angeſtellten Freyheitspredigten verſprach, hatten die fanatiſchen Schwärmer mit all ihrer Beredſamkeit und ihren Vorſtellungen: daß derjenige, welcher ſich nicht

für die Freyheit erklärte, von den tapfern Neufranken als Feind behandelt würde, und so ohnentgeltlich Frohnden thun, Brandschatzung geben, und sich gar noch eine Plünderung gefallen lassen müste; sich keinen größeren Anhang erwerben können, als sie vorher schon hatten. In einigen Orten war die Anhänglichkeit zur teutschen, und die Abneigung vor der französisch-demokratischen Staatsverfassung so groß, daß sich die ausgesandten Freyheitsapostel, um nicht gedrohetermaßen mißhandelt zu werden, sich flüchtig machen mußten, vorzüglich zeichneten sich die beyde domprobsteylichen Orte Findheim und Ginsenheim aus, von denen man sich den größten Anhang versprach: denn diese erklärten dem abgesandten Freyheitsprediger, Mathias Metternich, ehe er seine Anrede an das Volk geendiget hatte, daß sie sich auf keine Weise verführen lassen würden, und er sich sonach nur wieder wegbegeben sollte, in sofern er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, die Merkmahle der Anhänglichkeit zur Freyheit an seinem Körper nach Maynz in den Klub zu bringen; und Metternich, der sich an diese Warnung nicht stöhren wollte, hatte auch wirklich Noth noch bey Zeiten zu entkommen.

XLII. General Cüstine, der bey solchen schlechten Fortschritten des Freyheitsschwindels an der Möglichkeit nicht mehr zweifelte, daß mehrere Teutschgesinnte sich gar leicht unter die

vom

vom Stumme zu errichtende Nationalgarde begeben könnten, um ihm vielleicht bey einer sich ereignenden Gelegenheit einen merklichen Schaden zuzufügen, wollte nun, um solchen Planen ganz gewiß vorzukommen, keine Maynzer Nationalgardisten mehr dulden, und ließ durch seinen Adjutanten Stamm der Munizipalität eröffnen, daß er diese Garde, theils weil sich die Bürgerschaft noch nicht für die Konstitution erklärt, theils weil in diesem kriegerischen Zeitpunkte niemand als das Militair bewaffnet seyn könnte, länger zu dulden nicht willens sey, und zugleich befehlen, dem Chef und den Untergeordneten dieser Maynzer Nationalgarde zu eröffnen, daß diese Garde weder Uniform noch sonstige militärische Zeichen tragen dürfte, und dem Publikum zu erklären, daß diese Garde nicht existire, und daß alle Einladungen hiezu nichtig seyen. Welchem Befehl des Generals auch die Munizipalität eine augenblickliche Folge leistete (Beylage No. 38.); und so ward auf einmahl ganz unvermuthet der Herrlichkeit des Obristen Stumme ein Ende gemacht, die auch die vergeblich gewählten Offiziere schmerzte; doch einige von denselben hatten in der Meynung, dem Spotte des Publikums zu entgehen, und ihre Uniformen tragen zu dürfen, bey den neufränkischen Nationalgarden als Volontairs Dienste genommen.

XLIII. General Cüstine, der schon am 30ten Oktober den Bewohnern des Untererzstiftes durch den damahls bekanntgemachten Verkauf der am Hofe gefundenen Wagen, Pferden u. d. gl. seine Absicht, alles theils sich, theils der neufränkischen Nation, theils auch seinen schwärmerischen Anhängern zuzueignen, deutlich genug gezeigt hatte, ließ nun auch nachdem er zuvor seine Wohnung aus dem Schlosse in die Domprobstey verleget hatte, durch das Kriegskommissariat bekannt machen, daß am 27ten alle Weine, Möbels und Effekten, so sich in dem Schlosse und in der Favoritte vorgefunden, öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert werden sollten. Ueber diese ganz unerwartete Bekanntmachung, wurde der Unwillen der Einwohner der Stadt wieder aufs neue erreget, der aber diesmahl noch um so größer wurde, um so mehr man sich noch gar wohl erinnerte, daß bey der Versteigerung der Wagen, Pferde und dergl. alles um nicht einmahl den zwanzigsten Theil seines eigentlichen Werthes verschleudert worden, und man auch mit Gewißheit vorhersehen konnte, daß es bey dem Verkauf der Weine, Meubels und Geräthschaften diesmahl, wo die Summen des im Umlauf ge-

*) Man vergleiche hier IV. Abschnitt I. Epoche No. XXXVIII. pag. 161.

gewesenen Geldes sich weit ehender vermindert als vermehret hatten, nicht besser zugehen würde.

XLIV. Diese Umstände und dann die Gewißheit, daß dieses alles ganz offenbar gegen die neue französische Konstitution sey, wornach doch der Klubs und die Administration sowohl als auch die Generalität die Einwohner des Untererzstiftes behandeln wollte, bewog mehrere einzelne angesehene Bürger, die Munizipalität zu bitten: dem General Cüstine durch eine schriftliche Vorstellung von seinem Mayntz so nachtheiligen Vorsatze abwendig zu machen. Dieser gewiß patriotischen Bitte konnte die Munizipalität, ohne offenbar zu zeigen, daß ihr das Wohl der Stadt nicht viel angelegen sey, auf keine Weise ausweichen, und verfertigte sonach, weil sie nicht unmittelbar selbst mit dem General verhandlen konnte oder wollte, eine Vorstellung an die allgemeine Administration, stellte in dieser den ganz richtigen Grundsatz auf; daß alle die vorgefundenen Weine, Meubels und Geräthschaften nicht ein Privateigenthum des Kurfürsten, sondern ein Eigenthum des ganzen Staates seyen, und verlangte von dieser höheren Stelle, daß sie alle diese Gründe dem General vortragen, und ihn bewegen sollte, von seinem Vorhaben abzustehen.

Auch die provisorisch beybehaltene Finanzkammer; ließ es nicht an einer ähnlichen Vor-

stellung an die allgemeine Administration ermangeln, in welcher sie ihr Erstaunen über ein Verfahren, das sich weder aus der Konstitution noch aus der Kapitulation rechtfertigen lasse *), zu erkennen gab, und bemerkte, daß es eine offen-

*) Freylich heißt es in der neufränkischen Konstitution vom Jahrs 1791. daß diese Nation keinen Krieg mehr führen werde, um zu erobern, und daß alles Vermögen des Staates, welches in einem Departement gelegen, kein Vermögen des ganzen Staates, sondern nur jenes Departements seyn solle worinnen es gelegen: allein die Neufranken hatten ja nach den Auftritten zu Paris am 10ten August, 2ten und 3ten September 1792. diese Konstitution wieder aufgehoben, und der Nationalkonvention aufgetragen, eine Neue zu verfertigen, mithin mußten auch alle eroberte Gegenden erwarten, daß man von Seiten der Neufranken von diesem Grundsatze abgienge. Die Kapitulation von der Uebergabe der Stadt Maynz, macht deshalb auch keine Bestimmung, ja es läßt sich sogar noch aus den Verhandlungen die Schlußfolge ziehen, daß Cüstine zu diesem Verfahren berechtiget sey, denn der Kommandant von Gymnich verlangte in seinem Schreiben (siehe oben Beylage 6. p. 76.) Die Schonung des Vermögens vom Kurfürsten, welches aber Cüstine nach Ausweiß der Kapitulation nicht eingegangen, mithin schon ehe er in die Stadt gekommen, den Raub des Staatsvermögens sich vorgenommen hatte, den man

offenbare Ungerechtigkeit und Beleidigung gegen diese große Nation sey, vorauszusetzen, dieselbe wolle sich des Rechts des Stärkeren gegen den Schwächeren in diesem Falle bedienen, welches denn auch schnurgrade dem Geiste der Freyheit, den dieselbe fortzupflanzen suche, entgegen sey, dann annahme, daß um bekannte Beweggründe zu diesem Verfahren eine Veranlassung gegeben hätten. Dieses gewiß teutsch-patriotisch gesinnte Kolleg protestirte sonach gleichmäßig, sowohl gegen den Verkauf und überhaupt gegen jede Veräusserung des Staatsvermögens auf das Feyerlichste, und bestand noch darauf, daß auf jeden Fall dem Maynzer Staate, das gelößte Geld wieder ersetzet werde. Auf diese beyde Vorstellungen und Einwendungen verfertigte die allgemeine Administration in französischer Sprache ein Schreiben an General Cüstine, (die wörtliche Uebersetzung siehe unter den Beylagen sub. No. 39.) in welchem alle diese Gründe ganz kurz vorgetragen und die Bitte beygefüget war, auf alle diese Gründe Rücksicht zu nehmen; allein Cüstine, ganz würs

---

man ihm auch dadurch zugestand, daß man von dieser Foderung nachließ — Freylich wäre es noch ein Vortheil für den Maynzer Staat gewesen, wenn wenigstens der Herr von Gymnich eine bessere Kapitulation mit den Feinden aller Monarchien abgeschlossen hätte.

würdig ein Mitglied der französischen Jakobinerhorde zu seyn, blieb einmahl auf dem gefaßten Entschlusse, und lehnte alle die ihm vorgelegte wichtige Gründe mit den wenigen Worten von sich ab: der Staat ist die französische Nation, auf deren Rechnung diese Effekten verkauft werden, und die Administration, die gleich allen ihren Klubsbrüdern so sehr gegen Despoten und deren Anhänger eiferte, ließ sich diesen mehr als despotischen Machtspruch gefallen, und schwieg ehrfurchtsvoller als je ein Despotenschmeichler ehrfurchtsvoll sich dem willkührlichen Gebot seines Herrschers schmiegte; doch das war alles von solchen Leuten, wie die einzelnen Administratoren waren, gar leicht zu erwarten.

XLV. In der Abends (20ten Dezember) eröffneten Klubssitzung entstand eine langwierige Berathschlagung über die Mittel den Freyheitsschwindel besser als zeither geschehen, zu verbreiten. Alexander Hornung, der bekannte verloffene Augustiner, glaubt, daß es am besten wäre, wenn man alle diejenigen, die sich nicht für die Freyheit erklärten, nach der alten monarchischen Verfassung behandelte: allein mehrere seiner Brüder (die vielleicht eingesehen haben, daß sich dann sicher niemand mehr für die Freyheit erklären würde, da besonders die Anzahl jener, die bey der alten Verfassung kei-

nen

nen Druck empfunden haben, weit größer als die Anzahl jener sey, die mit der alten Regierung aus gegründeten oder ungegründeten Ursachen mißvergnügt gewesen) verwarfen diesen Vorschlag, und glaubten, die Grundursache der Abneigung gegen die Neufränkische Verfassung läge einzig und allein in den häufigen Einlispelungen der noch in großer Zahl anwesenden Aristokratischgesinnten, die man, um der guten Sache mehr Wachsthum zu verschaffen, vordersamst aus der Stadt und aus dem Lande schaffen müßte; doch auch dieser Vorschlag fand seine Wiedersacher, die einzig und allein die Freyheit mit Gewalt gepredigt wissen wollten, und ein für allemal darauf bestanden, auf dem Lande sowohl als in der Stadt, das mit militairischer Macht zu erzwingen, wozu sich die Einwohner in Gutem nicht verstehen wollten. Solche Plane zur Verbreitung des Freyheitsschwindels mögen vielleicht selbst einige Klubsbrüder nicht erwartet haben, vielweniger die als Zuschauer anwesenden Einwohner, deren Anzahl grade an diesem Tage von keiner Bedeutung war, und die über die Tollkühnheit dieser verrückten Menschen verstummten. Selbst Böhmer, der sonsten in allen Stükken seinen Brüdern ganz willig hülfreiche Hand leistete, fand an ihrer Berathschlagung kein Behagen, und machte den Vorschlag, von dergleichen Planen um so mehr ganz abzustehen,

um so mehr die eigentliche Absicht ihrer Versammlung keine andere sey, als die Einwohner dieser von den Neufranken eroberten Landen in den Grundsätzen der Freyheit zu unterrichten; welchem Vorschlag man denn auch folgte.

XLVI. Die allgemeine Administration (die aus dem despotischen Machtspruch des Generals Cüstine auf ihre Vorstellung in Betreff des Verkaufes der Hofweine und Mobilien sich hätte überzeugen können, daß dieser ohne alle Grundsätze handelnde französische Jakobiner eigentlich nur willkürliches Rauben und Plündern zu seiner Hauptabsicht hätte) zeigte nun offenbar, daß sie vollkommen mit dieser Geisel des Untererzstiftes Maynz in allem einverstanden seye, indem sie durch eine Bekanntmachung (Beylage sub No. 30) den Kanonikern der Domstifter Maynz, Worms und Speyer befahl, ihre noch lange vor Küstines Ankunft geflüchteten Archive, Schätze und übrige stiftischen Einkünfte und Habe, sogar auf ihre Gefahr wieder in die Stadt zurück zu bringen, und im entgegengesetzten Falle sogar dieselben als Entwender des Staatsvermögens zu behandeln drohete. Durch eine solche Bekanntmachung überzeugte sich jedermann, daß die allgemeine Administration die Raubsucht des Generals noch mehr zu sättigen trachtete, obgleich diese Administration eben

so

so gut wie alle Einwohner auch nur mit einem halben Menschenverstand vorhersehen konnte, daß sich die abwesenden Glieder oder Diener dieser Stifter nicht viel um die Drohungen dieser in jedem Betracht rasenden Menschenklasse bekümmern würden.

XLVII. So sehr man auch über dieses Betragen der allgemeinen Administration ungehalten war, eben so sehr wurden doch die Einwohner der Stadt Nachmittags wieder durch einen ganz sonderbaren Zufall ermuntert. Denn mehrere Neufranken die in der Domküstorie einquartirt waren und einen Tambour bey sich hatten; hatten diesen Tambour, der eben um diese Zeit schlief, gegen zwey Uhr geweckt, und ihm scherzweise gesagt, es werde der Generalmarsch geschlagen, worauf dieser Tambour eilends seine Trommel ergriff, und um sich hier nichts zu Schulden kommen zu lassen, in dem ihm angewiesenen Distrikt den Generalmarsch schlagend umherlief, worauf alle Tamboure immer einer durch den anderen dazu angefeuert, gleiches thaten, und so in einem sehr kurzen Zeitraum die ganze Besatzung von Maynz unter das Gewehr und in Marsch brachten, ohne daß von weitem sich ein Feind gezeigt hätte. Auf den entstandenen Lärm war zwar ein großer Theil der Stadteinwohner in Furcht und Schrecken gerathen, der sich aber bald, als man die

wahre

wahre Lage der Sache erfuhr, in lautes Lachen verwandelte.

XLVIII. Auch sprach man an diesem Tage in der Stadt schon von einem Dekret des Nationalkonvents zu Paris, vermöge dem nun die alte Verfassung mit Gewalt geändert werden sollte: allein noch konnte man nicht mit Gewißheit den ächten Inhalt angeben; man kam aber doch bald auf die Vermuthung, daß durch so etwas die Ruhe in dem Untererzstifte weit mehr als zeither geschehen, gestöhret würde. Diese Vermuthung bekam noch einen größern Grad von Gewißheit, als am folgenden Tage (22ten Dezember) in der Klub die Motion gemacht wurde, dem Nationalkonvent für die wirkliche Befreyung von dem drückenden Joche der Despoten zu danken. Diese Motion wurde fast allgemein von allen Klubsbrüdern gelobt, jedoch die wirkliche Aufsetzung des Danksagungsschreibens einem dazu bestimmten Ausschusse übertragen, der auch bald seine desfalsige Obliegenheit erfüllte, und den verfertigten Aufsatz dem Klubspräsidenten und dem diplomatischen Ausschusse vorlegte, welcher letztere ihn drucken ließ und den einzelnen Klubsbrüdern zur Unterschrift vorlegte *)

XLIX.

(*) Der mir zu Gesicht gekommene und schon von einigen Klubsbrüdern unterschriebene Aufsatz war folgender Gestalt abgefaßt:

Dank-

XLIX. Die folgende Klubssitzung (24ten Dezember) zeichnete sich lediglich durch die Wahl eines neuen Präsidenten aus, von dem man diesmal verlangte, daß er der französischen Sprache ganz mächtig seye, weil ihm die Obliegenheit aufgelegt worden war, alle von den Franzosen in der französischen Sprache gehaltene Reden, am Schlusse derselben den übrigen Mitbrüdern, wenigstens dem Hauptinhalte nach, in das Teutsche zu übersetzen, die wirkliche Wahl begann, und Forster erhielt, obzwar nicht einstimmig, doch wenigstens durch die Mehrheit der Stimmen diese Würde unter den Hochverräthern, der auch gleich seinen Vorfahrer ab-

---

Dankſagungsschreiben an die National-Konvention.

Mainz den 25ten Dezember 1792.
im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habt uns frey und an Rechten gleich gemacht. Wir danken euch und werden in Zukunft beweisen, daß wir der Wohlthat, wenn ihr uns Theil nehmen laßt, nicht unwürdig sind.

Ob dieser Aufsatz wirklich von allen Klubsbrüdern unterschrieben, und an den Konvent abgeschickt worden, kann ich jedoch nicht bestimmen, darum folgt auch derselbe in einer Note, wo er sonsten unter die Beylagen gehört hätte.

ablößte, und als Präsident schon die Sitzung schloß.

L. Die Anstalten des Generals Cüstine zur Vertheidigung der Festung gegen alle feindlichen Angriffe, wurden diese Zeit her von Tag zu Tag immer fürchterlicher, indem er aus dem innern Frankreich eine Menge Munition und auch viele Wagen mit Zwieback für den äussersten Nothfall kommen ließ: doch schien sein Augenmerk hauptsächlich auf Kassel gerichtet zu seyn, wo er von den Preussen und Hessen einen baldigen Angriff vermuthet oder befürchtet haben mag; denn er ließ in diese neue Festung das meiste und schwerste Geschütz aus der Hauptfestung bringen, und suchte auch diese entblößte Schanzen um die Stadt wieder durch anderes aus Landau und Strasburg hergeschaftes Geschütz zu besetzen. Alles wurde jedoch mit solcher Thätigkeit unternommen, daß jeder auf die Vermuthung kommen mußte, die Franzosen seyen in allem Ernste nicht mehr willens, Maynz und Kassel zu verlassen.

## Beylagen.

### No. 31.

### Verordnung

Im Namen der Franken-Republik.

Die allgemeine Administration hat mit Mißfallen vernommen, daß sich viele Leute in hiesiger Stadt ein Geschäft daraus machen, durch allerlei ausgestreute falsche Gerüchte die guten Bürger und Einwohner dahier zu beunruhigen, und zum Theil in Furcht zu setzen. Man warnet wohlmeynend einen jeden, sich vor dergleichen Ausstreuungen zu hüten, weil derjenige, welcher einer solchen beschuldiget und überwiesen wird, zur unnachsichtlichen Strafe gezogen, und zur Angabe des Urhebers angehalten werden wird.

Zugleich werden sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner ermahnt, auf alle in hiesiger Stadt sich einschleichende verdächtige Leute ein wachsames Auge zu richten, und im Falle einer, oder der andere, einen Verdacht schöpfet, solchen sogleich bei der Munizipalität anzubringen. Mainz, den 6ten December 1792. im ersten Jahr der Franken-Republik.

Dorsch, Präsident der allgemeinen Administration.

J. M. Kissel Sekretair.

Nr. 32.

## Verordnung.

Die allgemeine Administration rechnet sichs immer zur ersten Pflicht, das Wohl der hiesigen Bürgerschaft zu befördern, und dem Mangel an den nöthigen Lebensmitteln zu steuern. In dessen Abmaaß ist dieselbe mit dem Kriegskommissariat übereingekommen, daß bei dem entstandenen Mehlmangel auf den Rheinmühlen zwölf Stunden für das Militair und zwölf Stunden für das Publikum gemahlen werden solle. Da aber diese getroffene Vorkehr dennoch nicht hinlänglich seyn will, die hiesigen Einwohner mit dem erforderlichen Mehl zu versehen; so hat man bewilliget, und wird allen in der Nähe liegenden, mit Mühlen versehenen Orten hiemit bekannt gemacht, daß von denselben ungehindert, und ohne Entrichtung einigen Zolles, Rentengebühren, oder sonstigen Abgaben bis auf weitere Verordnung gemahlene Frucht in die Stadt gebracht werden kann. Maynz, den 11ten Dezember 1792. im ersten Jahr der Franken-Republik.

Forster, Vice-Präsident der allgemeinen Administration.

J. M. Kissel, Sekretair.

Nr. 33.

Nr. 33.

## Bekanntmachung.

### Im Namen der Franken-Republik

Wird bekannt gemacht, daß nach der unterm 13ten dieses von dem Bürger General Cüstine erhaltenen Zuschrift, die hiesige Stadt in den Kriegszustand erkläret sey, welche Erklärung nach den Grundsätzen der fränkischen Konstitution zur Folge hat, daß alsdann in diesem Falle die Stadtpolizey der gewaffneten Gewalt und der Munizipalität unterworfen ist, als wornach jedermann aus dem Grunde besonders sich zu richten hat, weil in diesem erklärten Zustande der Stadt strengere Maaßregeln, und größere Behutsamkeit, als in Friedenszeiten beobachtet werden müssen. Maynz, den 13ten Dezember 1792. im ersten Jahr der Franken-Republik.

Von Munizipalitätswegen,
J. B. Reusing, Munizipal-Sekretair.

---

Nr. 34.

## Proklamation.

Maynz, im General-Quartier, den 15ten Christmondes im ersten Jahr der Republik.

### Mainzer Bürger!

Die Feinde der Franken-Republik, die Feinde der Freiheit und folglich die Eurigen,

werden sich vielleicht bald euren Mauern nähern. In dieser Voraussetzung mögen sie wohl alle ihre Kräften gegen das verschanzte Lager bei Kassel sammlen. Die braven Soldaten, welche es vertheidigen und die fürchterlichen Werke, welche es befestigen, lassen mir nur einen Wunsch übrig: den, daß die Drohungen unserer Feinde bald ins Werk gesetzt werden mögten.

Ihr, die ihr der Brüderschaft wehrt seyd, welche euch die Franken angebothen haben, ihr werdet — ich weiß es — mit uns einerlei Gesinnungen, einerlei Wünsche haben. Möchten doch dergleichen edle Aufwallungen nicht durch besondere Furcht getrübt werden.

Ich weiß zwar, daß die Heßischen Soldaten, welche sich zu Frankfurt in dem Blute eurer Brüder gebadet haben, in dem Brande der Kasseler Häuser einen abscheulichen Beistand suchen, oder dadurch, wegen dem Widerstande unserer Verschanzungen Rache nehmen könnten.

Ich weiß auch, daß der Brand, welcher Königstein bei dem fruchtlosen Angriffe, welchen die tapfere Garnison der Franken so muthig zurück wieß, zum Theil in Asche legte, mehrern unter euch ein abschreckendes Beyspiel scheinen könnte. Es wird euch aber auch nicht unbekannt seyn, daß die fränkische Nation großmüthig ist. Ihr erinnert euch an die Hülfe und an den Beyfall, welche beydes man den

bra-

braven Einwohnern von Ryssel in vollem Maaße angedeihen ließ. Ihr wisset, daß die Republik diejenigen ihrer Mitbürger entschädigt, welche ihr Privateigenthum dem allgemeinen Besten aufopfern. Die Gesinnungen, welche ihr geäussert habt, machen euch würdig, wie fränkische Bürger behandelt zu werden.

Seit die Franken bey euch wohnen, habt ihr ihre Menschenfreundlichkeit und Großmuth bemerken können; nun verspricht euch der, welcher diese Franken kommandirt, ja er ist euch Bürge, daß ihr für alle den Verlust, für all den Schaden, welche ein Angriff auf Kassel oder Maynz verursachen mögte, freygebig entschädigt werden sollet.

Der fränkische Bürger und General der Armeen der Republik am Rheine
Cüstine.

Der Urschrift gleichlautend befunden
Meyer,
fränkischer Bürger und Offizier beim Generalstaab.

---

Nr. 35.

Schreiben der allgemeinen Administration an die Gesellschaft der Freyheit und Gleichheit in Maynz, Worms und Speyer.

Ueberzeugt von dem wohlthätigen Einflusse, welche gut eingerichtete Volksgesellschaften auf

Bildung des Gemeingeistes und Verbreitung patriotischer Gesinnungen haben können, freuet sich die allgemeine Administration in Maynz über das Daseyn und den Fortgang der in hiesiger Stadt, in Worms und Speyer existirenden Gesellschaften, in denen sich die guten Bürger ruhig und ohne Waffen versammeln, um über ihre wichtigsten Angelegenheiten zu berathschlagen. In der Hoffnung, daß dieselbe das wahre Interesse des Volks zu ihrem einzigen Zwecke machen, daß sie die Bemühungen der Ruhestörer und Feinde des allgemeinen Wohls vereitlen, und die Grundsätze einer richtig verstandenen Freyheit und Gleichheit so weit verbreiten werden, als immer ihr Wirkungskreis reicht, verspricht die allgemeine Administration, diesen ihren aufblühenden Gesellschaften ihren besondern Schutz, empfiehlt ihnen aber in der Wahl ihrer Mitglieder vorzüglich auf diejenigen zu sehen, welche das Zutrauen der Bürger besitzen, oder desselben würdig sind, und in allem Gehorsam gegen die Gesetze und Unterwerfung gegen die bestehende Obrigkeiten beweisen. Die Administration verkennt indessen die mächtigen Hindernisse nicht, mit welchen die Freunde der Freyheit und Gleichheit in unserem Lande zu kämpfen haben; sie weiß aber auch, daß der Muth und die Tugend eines aufgeklärten Patrioten alle Hindernisse besiegt.

Maynz

Maynz den 15ten Dezember 1792. im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Dorsch,
Präsident der allgemeinen Administration.
J. M. Kissel, Sekretair.

---

No. 36.

## Proklamation.

Aus dem Generalquartier zu Maynz den 17ten Christmondes, im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Der Hauptgeneral der Armeen der französischen Republik vernimmt mit Erstaunen, daß es in Maynz Menschen giebt, die so schlecht sind zu sagen oder wohl gar zu glauben, daß der König von Preussen meinen Charakter wenig genug kenne, um mich zur Uebergabe dieser Stadt aufgefodert zu haben. Zu wissen seye ihnen also, diesen kleinmüthigen Geschöpfen, daß meine Feinde Achtung genug für mich haben, um mir niemals dergleichen Vorschläge zu thun. Sie wissen, daß man dahin, wo ich bin, nur über einen Haufen Leichname kommen kann, und denken sie je diesen Weg zu bahnen, so sind sie es auch gewiß gewärtig, die Gräben von Maynz und Kassel mit ihren todten Soldaten zu füllen.

Uebrigens benachrichtiget der Hauptgeneral alle und jede, zu welcher Klasse sie auch

gehören mögen, daß derjenige, welcher sich unterstehen wird, von der Uebergabe von Maynz oder Kassel zu sprechen, auf der Stelle aufgeknüpft werden solle.

Der fränkische Bürger General der Armeen der Republik am Rheine.

Cüstine,

Der Urschrift gleichlautend

Meyer,

Fränkischer Bürger und Offizier beym Generalstab.

---

No. 37.

## Instruktion für die Kommissairs, welche die Stimmen des Volks in den Städten und auf dem Lande zu Speyer, Worms und Maynz über eine neue Verfassung aufnehmen sollen.

§. 1.

Die Generaladministration zu Maynz schickt Kommissaire in alle Städte, Dörfer und Flecken, welche von Landau bis unter Bingen gelegen sind, wie auch in die in diesem Bezirke gelegenen sogenannten ritterschaftlichen Oerter, und in die Grafschaft Falkenstein, um die Stimmen der Bewohner, über die Beybehaltung ihrer alten Verfassung oder über die Annahme der fränkischen zu sammeln.

§. 2.

§. 2.

Diese Kommissairs, welche Männer von gesundem Menschenverstande, geprüfter Redlichkeit und natürlicher Beredsamkeit seyn müssen, erhalten von der Administration di Vollmacht, die Gemeinde jedes Orts öffentlich versammeln zu lassen, derselben einen gedruckten Auszug aus der fränkischen Verfassung, nach denen zwey bereits im Drucke erschienenen Erklärungen vorzulegen, und dann die Namen derjenigen, welche sich zu der fränkischen Verfassung bekennen wollen, in einem Protokoll aufzunehmen. Dies Protokoll soll vom Schultheißen und Gerichte zur Vidimation unterzeichnet werden, wenn anders keine wichtigen Gründe wider diese Vidimation streiten sollen.

§. 3.

Die Kommissairs machen dem Volke begreiflich, daß die höchste Gewalt ihm zustehe, und daß es also einzig und allein von ihm abhange, seine Verfassung abzuändern, und sich eine andere seinem Wohle zuträgliche zu geben.

§. 4.

Zu dieser Stimmung sollen alle Ortseinwohner vom ein und zwanzigsten Jahre an eingeladen werden, diejenigen ausgenommen, welche sich um Liedlohn als Knechte verdungen haben. Diejenigen von der Gemeinde, welche hiebey nicht erscheinen, oder keine Stimme

geben wollen, werden nicht gerechnet, und als solche angesehen werden, die sich ihres Rechts begeben haben.

§. 5.

Um eine genaue Berechnung machen zu können zwischen denjenigen, welche die fränkische Verfassung annehmen, oder bey der alten beharren wollen, sollen sich die Kommissaire von der Anzahl der Einwohner überhaupt, so wie von der Anzahl der Stimmenden insbesondere unterrichten.

§. 6.

Schultheiß und Gerichte sind verbunden in diesen Kommissairs Abgeordnete der obersten Landesverwaltung zu erkennen, und denselben die Mittel zu erleichtern, ihr gemeinnüziges Geschäft mit der möglichsten Genauigkeit und Kürze zu vollenden.

§. 7.

Die Kommissairs dürfen aber ihre Gewalt nicht über die Gränzen ausdehnen, welche im zweyten und dritten §. angezeigt sind. Sie dürfen auf keine Weise die Freyheit der Stimmenden beeinträchtigen, und die Mehrheit auf krummen Wegen erschleichen. Liebe zur Wahrheit, und zum Wohle ihrer Mitbürger, dürfen sie allein in ihrem Sendungsgeschäfte leiten.

§. 8.

§. 8.

Das Protokoll, in welchem die Unterschriften gesammelt werden, enthält folgendes: „Im Namen des Allmächtigen erklären wir „Bewohner des Ortes N. N., daß wir die „zeitherige drückende Verfassung müde; „Erleichterung und gänzliche Umänderung „derselben wollen. Zu schwach, um uns „bey dieser so nothwendigen Verbesserung „unseres Zustandes vertheidigen zu können, „flehen wir den Schutz unserer Nachbarn, „der Franken an, wollen mit ihnen in „Zukunft nur Eine Familie ausmachen, und „uns all ihren Gesetzen, so weit sie immer „auf unsere Lage und unser Klima anwendbar sind, unterwerfen. Es sollen deswegen „Abgeordnete an die Gesetzgeber Frankreichs geschickt werden, welche demselben „unsere Gesinnungen bekannt machen, sie „von der Wichtigkeit dieser Verbindung „überzeugen, und uns von ihnen Kommissaire erwürken sollen, die gemeinschaftlich mit uns an Verbesserung unserer alten „Konstitution nach der Fränkischen arbeiten werden. Die Wahl dieser nach Paris „abzuschickenden Deputirten überlassen wir „unseren Brüdern zu Maynz, wenn wir „anders keine Glieder aus unserer Mitte „in kurzer Zeit nach Maynz schicken, die „mit denselben wirken sollen." G . . . .

§. 9.

§. 9.

Die Kommissaire schicken sogleich nach vollendetem Geschäft das Protokoll an die allgemeine Administration zu Maynz ein, welche nicht unterlassen wird, den Willen des Volkes sogleich öffentlich bekannt machen zu lassen, und nach demselben die zweckgemäßesten Mittel zur Erleichterung desselben anzuwenden.

---

No. 38.

## Bekanntmachung.

Die Munizipalität findet sich in dem Falle, einen wörtlichen Auszug aus einem durch den Bürger Aide de Camp Stamm, im Namen des Bürger General Cüstine erhaltenen Schreiben allgemein bekannt zu machen:

„Es haben sich unter den Augen des hie-
„sigen Publikums Bürger, ohne Zweifel
„beseelt vom Eifer für die gute Sache, zu
„einer Nationalgarde gebildet; allein diese
„Garde kann und darf noch nicht bestehen,
„theils weil diese Bürgerschaft immerhin
„noch Bedenklichkeiten macht, sich für eine
„Konstitution zu erklären, die doch von
„ihrem Willen abhangt, theils weil in
„diesem kriegerischen Zeitpunkt niemand
„als das Militair bewaffnet seyn darf.
„Ich ersuche Euch, Bürger Munizipalbe-
„amte,

„amte den Chefs, und deren Untergeord„neten dieser Garde zu befehlen, daß diese „Garde weder Uniform noch sonstige mili„tairische Zeichen trage. Ihr müßt dem „Publikum erklären, daß diese Garde nicht „existire, und daß alle Einladung dazu, „welche von Bürgern gemacht würde, null „und wie nicht geschehen anzusehen seye."

Mainz den 20ten Dezember 1792. im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Von Munipalitäts wegen.

J. B. Reusing, Munizipalsekretair.

---

No. 39.

## Bekanntmachung.

Im Namen der Frankenrepublik.

Die allgemeine Administration zu Maynz hält es ihrer Pflicht gemäß, den Kanonikern aus den Domstiftern zu Maynz, Worms und Speyer zu befehlen, ihre auswärts geflüchteten Archive, Schätze und übrige sogenannte stiftischen Einkünfte und Haab auf ihre Gefahr, wieder in die Stadt zurück zu bringen, aus der sie dieselbe geflüchtet haben; im Weigerungsfalle aber solle wider sie nach aller Strenge, welche die Gesetze wider die Entwender des Staatsvermögens vorschreiben, verfahren werden.

den. Maynz den 21ten December 1792. im ersten Jahre der Frankenrepublik.

Dorsch,
Präsident der allgemeinen Administration.
Bleßmann, Sekretair-General.

---

No. 40.

## Schreiben der allgemeinen Administration an den General Custine wegen der Versteigerung der Hofmobilien.

Bürger General!

Die Munizipalität der Stadt Maynz und die provisorisch beybehaltene Finanzkammer, stellte so eben der allgemeinen Administration nachfolgende Einwürfe entgegen; in Betreff der Weine, Meublen und anderen Geräthschaften, die sich im Schlosse und der Favoritte vorgefunden, und von welchen das Kriegskommissariat, in der Einbildung, daß diese Weine, Meubels und Geräthschaften, ein besonderes untheilbares Eigenthum des Kurfürsten Erthal wären, den Verkauf auf den 27ten laufenden Monats angekündigt hat, da sie doch im Gegentheil vielmehr in jedem Betrachte ein Eigenthum des Staats seyen.

Die allgemeine Administration glaubt auf die Vorstellungen ihres gemeinen Procurairsyndis, daß es ihre Schuldigkeit seye, Ihnen

Ihnen diese Zurückrufungen der Munizipalität und der Finanzkammer mitzutheilen, um Sie zu bitten, darauf sehr große Rücksicht zu nehmen. Maynz den 20ten Dezember 1792. im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Dorsch,
Präsident der allgemeinen Administration.
Bleßmann, Sekretair-General.

# Zweyte Epoche.

Von

der Bekanntmachung des Pariser Nationalkonventions-Dekrets vom 15ten Dezemb. 1792.

bis zur

Urversammlung in Maynz und dem desfalls abgefoderten Eide.

## Erster Abſatz.

Von der Bekanntmachung des Pariser Nationalkonventions-Dekrets vom 15ten Dezemb. 1792.

bis zur Attake bey Hochheim

---

## Inhalt.

I. Bekanntmachung des Pariser Nationalkonventions-Dekrets vom 15ten Dezember 1792. II. Anfang der Versteigerung der Hofmobilien. III. Neues unverschämtes Produkt von Pape. IV. Neue Klubssitzung sammt einem lächerlichen Auftritt. V. Abänderung des dritten Artikels vom Dekret des 15ten Dezembers. VI. Fortgesetzte Mißhelligkeit zwischen dem Vikariat und der Administration. VII. Sonderbares Schicksal des Freyheitsbaumes. VIII. Anordnung einer neuen Polizey. IX. Eine neue Zeitung. X. An-

X. Ankunft der fränkischen Konventskommissarien und deren Empfang. XI. Klubssitzung und eine Deputation an die Kommissairs. XII. Unternehmen des Vikariats gegen die Administration. XIII. Forsters Ankündigung der Ankunft der Kommissairs. XIV. Klubssitzung und neues Vorhaben einen Freyheitsbaum zu pflanzen. XV. Bestreben der Administration und der Munizipalität zur Freude der Kommissairs die Ur- und Gemeindeversammlung zu Stande zu bringen. XVI. Aufnahme der Stadteinwohner, und patriotisches Betragen des Kommissairs Merkel und Groß. XVII. Klubssitzung und Eintritt der Pariser Kommissaire. XVIII. Das Kurfürstliche Hofgericht und die Finanzkammer verlangen ihre Entlassung. XIX. Houchard besetzt aufs neue Hochheim. XX. Eine Klubssitzung im Schloß den Freyheitsbaum um acht Tege später zu errichten.

---

I. Der allgemeinen Freude der Stadteinwohner über den unerschütterlichen teutschen Biedersinn und über die offenbare Abneigung gegen die neufränkische Neuerungen, welche die Klubsbrüder so oft und vielmals, jedoch immer vergebens, bey den Zunftversammlungen auf so vielfältige Art endlich einmal einführen zu können trachteten, wurde mit einemmale beynahe ein völliges Ende gemacht, indem nun General Cüstine (26ten Dezember) sämmtlichen Bewohnern der von den Franzosen besetzten Länder

ein Dekret der Pariser Nationalkonvention vom 15ten Dezember sammt einer angehängten Proklamation (Beylage sub Nro. 41.) bekannt machen lies, und diese Bekanntmachung in der Hoffnung einen gröſsern Anhang zu erhalten, mit einer eigenen Proklamation noch begleitete (Beylage sub Nro. 42). So sehr man auch aus verschiedenen Proklamationen, besonders aus dem Aufruf an die gedrückte Menschheit, überzeugt seyn konnte, daß ein Dekret des Nationalkonvents hie und da einige Verfügungen treffen werde, die die Verfassung in manchem Stücke ändern könnten, so war doch die bange Erwartung der friedfertigen und bieder teutschgesinnten Einwohner weit übertroffen, denn man glaubte nicht, daß die französische Nation nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen von der Freyheit und der Souveränität der Völker in ihren Handlungen den so laut geäusserten Gesinnungen so offenbar widersprechen könnte, und mit einemmale ohne daß es der allgemeinen Volksstimme gemäß seye, den Adel, die geistliche und weltliche Korps, auch alle althergebrachte Rechte aufheben, mit einem Wort ihre neu gedrechselte Staatsverfassung in einem ganz fremden Lande und zwar mit aller Gewalt einführen würde, besonders, da eben durch eine solche gewaltsame Einführung einer noch nicht einmal hinlänglich geprüften Staatsverfassung das Sou-

verä-

veränitätsrecht eines Volkes, und zwar grade auf die empfindlichste Art beeinträchtiget wird. Jeder erkannte nun offenbar die Absicht der Neufranken, die Frieden, Hülfe, Bruderliebe, Freyheit und Gleichheit verkündigten, um den größten Theil der vermögenlosen Einwohner auf ihre Seite zu ziehen, damit der vermögendere und vernünftigere Theil der Staatseinwohner aus Furcht von dem reißenden Strome der Freyheitsschwärmer mißhandelt, oder wohl gar erdrosselt zu werden, allen Muth verliere, sich den Neufranken in ihren Grundsätzen, selbst der neufränkischen Konstitution zuwiederlaufenden Plünderungen, auf eine oder die andere Art entgegen zu setzen. Noch mehr Eindruck machte dieses Dekret bei dem gelehrten Stande, der zum grösten Theil, ausser seiner mit vielfältigen Kosten und vielfältiger Zeit und Mühe erlernten Wissenschaft kein so großes Vermögen besitzt, daß damit Weib und Kinder in den nöthigsten Bedürfnissen des Lebens unterhalten werden könnten. Dieser sahe sich nun durch dieses Dekret seines zeitherigen Verdienstes beraubt, und aller Hoffnung entblößt, ein oder den anderen Dienst erhalten zu können, weil sogar nach dem dritten Artikel dieser Stand als ein Anhang zu der alten Verfassung, sowohl der Aktiv, als Passivwahl unfähig erklärt worden; nebst dem allen erkannte er gleich allen übrigen Ständen, daß die Neufranken durch dieses

Dekret alle bisher eroberten Lande mit ihrem äusserst verworrenen Staate zu vereinigen, und somit dem Staatsvermögen dieser Länder ihren äusserst an allen Nothwendigkeiten entblösten Armeen Subsistenz zu verschaffen beabsichteten, sonach ganz sicher aus mehreren reichen Reichsländern ganz verarmte Gegenden bildeten. Selbst der ärmere Theil der Stadt- und Landbewohner fand an diesem Dekret und der Proklamation des Pariser Nationalkonventes kein Behagen, weil er nach deren Vollziehung mehrere unausbleibliche übele Folgen mit Grunde vermuthete, deßhalb wirkte auch grade auf den Theil die Proklamation des Generals Cüstine bey weitem das nicht, was dieselbe bewirken sollte, besonders da die Ueberzeugung schon allgemein war, daß Cüstine's schmeichelhafte Worte auch grade nichts anders seyen, als Worte, womit man die friedliebenden Leute zu fangen suchte.

Eine ganz andere Wirkung hatte dieses Dekret bey den Konstitutionsfreunden, deren ihre den Tag hindurch schon verschiedentlich geäusserte Freude in der Klubssitzung vereint noch mehr verdoppelt wurde; selbst die Mitglieder die vorher in den Diensten des Kurstaates standen, waren die aufgeheitertsten, denn sie hielten sich von dem dritten Artikel darum ausgenommen, weil sie schon längstens in die Gesellschaft der Freunde von Freyheit und

Gleich-

Gleichheit getretten, und sich folglich eben darum nicht als Anhänger, wohl aber als offenbare Feinde des Kurfürsten gezeigt hätten. Ihnen war nichts gewissers als bey der Ur- und Gemeinde-Versammlung durch die Wahl reich belohnte Dienste zu erhalten. Die Administration, welche Dorsch, das Präsidentchen und Forster fast ganz allein nach ihrer Willführ leiteten, war sehr geneigt, daß das Dekret der Nationalkonvention ganz nach dem Willen des General Cüstine bald möglichst in Vollzug zu setzen, würden auch vielleicht solches schon in wenigen Tagen gethan haben, wenn alle die dazu nöthige Vorbereitungen vorher schon in ihrer gehörigen Ordnung besorgt gewesen wären, denn Dorsch glaubte in einem solchen großen und allgemeinen Ansehen zu stehen, daß ihm bey der Wahl die Präsidenten-Stelle bey der Administration niemand streitig machen könnte.

II. In dieser mißmuthigen Laune der teutschgesinnten Bewohner des Untererzstiftes Mainz, begann endlich am folgenden Tage (27sten Dezember) die auf Befehl des General Cüstine von dem Kriegskommissariat ausgeschriebene öffentliche Vergantung der Hofmobilien, die in der Favorite mit den Mobilien des dasigen Schlosses eröffnet wurde, nachdem schon vorhero der General Cüstine

mehrere ihm anständige Stücke in seine neue Wohnung, die er in der Domprobstey bezogen hatte, hatte bringen lassen. Der Kauflustigen waren viele, vorzüglich aber Officiere der französischen Armee, alles Ausgebothene kam spottwohlfeil weg; was den Franzosen anstand, darauf durfte sich kein Bürgerlicher eine Hoffnung machen, denn diese hatten schon die Veranstaltungen getroffen, daß, so bald nur ein Franzose mit gebotten, der Zuschlag so viel möglich beschleuniget wurde, damit ja andere Leute nicht Zeit genug hatten, weiter zu bieten. Stücke, die den Franzosen nicht anstanden, wurden auch den Kauflustigen bürgerlichen Standes nicht zugeschlagen, in so fern das gethane Geboth den Kommissairen nicht hochgenug war, sondern vielmehr wieder zurückgenommen, und in das Elsaß verbracht.

III. Auch der schon bekannte Pape veranlaßte an diesem Tage ein ganz allgemeines Aergerniß, indem er seine inzwischen versprochene und auch verfertigte offenherzige Zuschrift an Friedrich Wilhelm Hohenzollern, dermalen König von Preussen, drucken und öffentlich verbreiten lassen. Denn dieses unverschämte Produkt enthielte so viele Majestäts-Beleidigungen, daß jeder von dem Gefühl der Rechtschaffenheit beseelte Deutsche den größten Abscheu dafür empfinden mußte, und seinen

Wider-

Widerwillen öffentlich an Tag zu legen keine Bedenklichkeit finden konnte. Pape hatte es nun mit diesem seinem äusserstelenden, aber zugleich auch unverschämten Geschmier so weit gebracht, daß er nun der allgemeinen Verachtung völlig Preis geworden.

IV. Noch zeichnete sich dieser Tag durch die Abends eröffnete Klubssitzung in dieser Revolutionsgeschichte aus; diese Gesellschaft war nemlich, wie schon bekannt, wegen ihren vielfältigen schlechten Handlungen bis zur äussersten Verachtung gekommen, und man scheuete sich im geringsten nicht mehr, die Mitglieder ohne Unterschied, wegen der auffallenden Majorität der Vermögenslosen, Lumpen zu nennen, wodurch denn viele, grade aber die am meisten, welche wirklich kein Vermögen hatten, entrüstet wurden. Der Kaufhausknecht Gutensohn hofte diesem Gespräch durch kluge Veranstaltungen des Klubs ein Ende zu machen, wenn er dieselbe davon gehörig unterrichtete; er begehrte das Wort, und sagte, nachdem er es erhalten: in der ganzen Stadt heißt es in dem Klub seyn nichts als lauter Lumpen. Er setzte sich dann wieder auf diesen kurzen naiven Vortrag. Ein anderer junger Mensch dem das Stadtgespräch ebenfalls kein Geheimniß mehr war, wollte das, was sein Bruder Gutensohn gesagt, noch mehr bestärken; er sagte nach ver-

langtem und auch erhaltenem Wort: es ist auch wahr, was der vorsprechende Bruder gesagt hat, dagegen müsse der Klub Genugthuung suchen. Melzer aber sagte, nach erhaltenem Wort: der Klub müsse es aber vordersamst untersuchen, ob sich auch die Sache so verhalte, wie die zwei vorsprechende Brüder gesagt hätten. Schon auf den ersten Vortrag entstand unter den Zuschauern ein lautes Gelächter, des bey dem zweiten doppeltsinnigen Vortrag noch mehr vergrößert wurde, wahrscheinlich, weil jeder Zuschauer demselben keinen anderen Sinn beylegte, als es seye wahr, daß in dem Klub lauter Lumpen seyen, obgleich der Sprecher nur die Wahrheit des Gespräches in der Stadt bescheinigen wollte. Auch Melzer hatte mit seinem Vortrag das laute Gelächter noch mehr vergrößert, weil derselbe nach der Meinung der Zuschauer erst untersucht wissen wollte, ob es wirklich andem seye, daß in dem Klub lauter Lumpen wären. Dieses Lachen sowohl als auch das Klatschen einiger Zuschauer verdroß die Konstitutionsfreunde auf das äusserste, sie gebothen ein augenblikliches Stillschweigen, dem aber ohnmöglich Folge geleistet werden konnte. Nach der Klubssitzung wurde dieser Vorfall schon in weniger als einer Stunde stadtkündig, und dadurch die Mitglieder der Gesellschaft immer mehr verächtlich.

V.

V. Der dritte Artikel des Dekretes vom 15ten Dezember mogte vielleicht selbst in Paris bey den Jakobinern ein Aufsehen erregt haben, weil sie überzeugt seyn konnten, daß der größte Theil der ihnen anhangenden Maynzer Gelehrten in den Diensten des Kurstaates noch vor dem Einmarsche Cüstins gestanden hätten, und diese also gegen ihre Absicht von der Activ- und Paßivwahl bey der Ur- und Gemeindeversammlung ausgeschlossen würden. Diese brachten es nun durch ihre Vermittelung bey dem Konvente dahin, daß dieser ihrer Absicht, ihren Anhängern die Staatsgewalt ganz in die Hände zu spielen, entgegenstehende Artikel am 22sten abgeändert, und die Abänderung durch einen Eilbothen allenthalben nachgeschickt wurde, der denn auch diese getroffene Abänderung (Beylage sub No. 43.) am 28sten Dezember überbrachte, die dem Publikum so geschwind als es nur möglich war, bekannt gemacht wurde.

VI. Die allgemeine Administration fand sich durch das entschlossene Betragen des Vikariats, den neuangeordneten Geistlichen Rath Nimis nicht anzunehmen (*), so sehr beleidiget, daß sie es nunmehro gar unternahm, diese



*) Siehe den fünften Abschnitt die erste Epoche pos. XXXIX. pag. 485.

geistliche Regierung, um von ihr keine Widersprüche mehr zu erfahren, völlig abzusetzen, dagegen aber eine neue anzuordnen, jedoch zu dieser neuen geistlichen Regierung einige Glieder des alten Vikariats zuzuziehen, von denen sie glaubte, daß sie so viel Anhänglichkeit an die neufränkische Verfassung hätten, daß sie sich nicht unterfangen würden, der Allgewalt der Administration zu widersprechen.

VII. Das am 3ten November so feyerlich gepflanzte Freyheitsbäumchen (*) konnte seine Existenz nicht einmahl bis an den völligen Schluß dieses Jahres bringen: denn einige andersgesinnte Einwohner unternahmen es, so wie es entstanden, mit Kinderey, eben so wieder zu zernichten, und wagten sich in der Nacht Hand an dasselbe zu legen; ob es gleich von zwey Schildwachen, die eine am Bischofshofe, die andere am Stadtgerichtsgebäude, beobachtet werden konnte, wovon aber die eine grade um diese Zeit, des üblen Wetters wegen in den Bischofshof, die andere aber in ihr Schilderhaus sich verfügt hatte; das Bäumchen wurde umgebogen und aller seiner Zierrathen, sogar seines Herzastes beraubt; die Bänder wurden umhergestreut, und das rothe Käppchen benuzte einer dieser neufränkischen Freyheitsfrevler zu einem Topf für seine Noth, und ließ es liegen.

In

*) Hier vergleiche man Abschnitt vier, Epoche eins pos. XLVI. pag. 193.

In diesem erbärmlichen Zustande fand sich das Wedekindsche Denkmahl der errungenen Freyheit bey angebrochenem Tage (29sten Dezember) und ward von den meisten neugierigen Einwohnern in Augenschein genommen. Den Klubsbrüdern aber gieng dieses Schicksal ihres Freyheitsgötzens sehr nahe. Sie gaben sich deshalb große, aber auch vergebliche Mühe, den Thäter zu erforschen.

VIII. Um die Stadteinwohner in Gemäßheit des Pariser Nationalkonvents-Dekrets vom 15ten Dezember in Ur- und Gemeindeversammlung bilden zu können, war es nothwendig, sich eine genaue Kenntniß von allen Einwohnern zu verschaffen, die man aber nicht anders als durch eine förmliche Aufnahme erlangen konnte; die einzelne Munizipalbeamten waren aber zu sehr mit andern Geschäften überhäuft, als daß sie selbsten eine förmliche Aufnahme hätten unternehmen können. Dieses und die Vernachläßigung der kleinen Polizey bewog den Gemeindeprokurator Make, der Munizipalität einen Vorschlag dahin zu machen, daß man zu diesem Geschäfte und zur Besorgung der kleinen Polizeyfälle sechs Distrikts- und Polizeykommissaire ernennen, und diesen einen Polizeydirektor aus der Mitte der Munizipalität vorsetzen solle. Zu dieser Stelle schlug er den Munizipalrath Waßmann, seinen treuesten Gehülfen in allen Vorfallenheiten,

ten, zu jenen hingegen für das Stadtviertel Lit. A, den Amtsaccesisten Merkel für Lit. B, den Amtsaccesisten Groß, beyde sehr starke Widersacher der neufränkischen Neuerungen, und starke Anhänger der alten mit dem teutschen Reiche verbundenen Staatsverfassung, für das Stadtviertel Lit. C. den Juristen Rezzer, für das Stadtviertel Lit. D. den Amtspraktikanten Scheuer, für Lit. E. den Amtspraktikanten Escherich, und für Lit. F, den Juristen Reussing, den Sohn des Munizipalsekretairs, vor. Make bekannte in seinem Vorschlage selbsten, daß Merkel und Groß sehr steife Aristokraten seyen, allein man könnte sie doch bey der Besetzung dieser neuen Stellen darum nicht wohl übergehen, weil dieselbe die älteste Accessisten seyen, und als solche die beste Lokalität von der ganzen Stadt hätten, ohne welche nichts zweckmässiges unternommen werden könnte; vielleicht würden dieselben sich auch noch in ihren Grundsätzen ändern, wenn sie nur erst einsehen lernten, daß die Lage der Dinge nicht mehr zu ändern seye, und man izt Verdienste belohne. Der ganze Vorschlag des Gemeinde-Prokurators wurde von Munizipalitätswegen genehmiget, und eine Instruktion für die neuen Dienstleute entworfen, und ausgefertiget, dann die neuen Dienstleute vorgeladen, denselben ihre Beförderung bekannt ge-

gemacht, und nach erfolgter Annahme *) ihnen die Instruktion eingehändigt, und sie wurden auf dieselbe verpflichtet.

IX. Der erste Tag des neuen Jahres (1793) zeichnete sich gleich durch die Erscheinung einer neuen Maynzer Zeitung oder der Volksfreund aus, die der schon bekannte Forster in Verbindung mit Hofmann bearbeitete. Diese beyde wurden zu diesen neuen demokratischen Blättern durch die alte in eine Nationalzeitung umgeschaffene, aber ihnen noch nicht hinreichend demokratisch abgefaßte Zeitung veranlaßt; denn der Herausgeber derselben Doktor Böhmer hatte mehrere Kriegsvorfallenheiten

*) Den beyden Amtsaccessisten Merkel und Groß ward schon die Nachricht von dem Vorschlag des Gemeindeprokurators und vor der Schilderung ihrer Denkungsart ertheilet, bevor sie die Munizipalität vorladen ließ. Nach geschehener Vorladung hielten sie es für unpolitisch, den angebothenen Dienst, der im Grunde nichts mit der Verbreitung der Grundsätze von Freyheit und Gleichheit zu schaffen hatte, auszuschlagen, besonders weil sie dann von der Munizipalität als verdächtige Leute gehalten und als solche behandelt werden konnten, und Groß hielte noch die Annahme dieses Dienstes für eine Pflicht, weil er dadurch in den Stand gesetzt wurde, seiner alten kranken und gebrechlichen Mutter besser als vorhero, wo er verdienstlos war, zu pflegen.

ten in den Niederlanden und in dem Kurtrierischen nicht so ganz zum Vortheil der neufränkischen Waffenbrüder erzehlet; besonders aber den Verlust der Neufranken bey Trier als etwas beträchtlich angegeben, wo doch nach dem Bericht des dorten kommandirenden Generals Bournonville selbsten der ganze Verlust nur in einem einzigen kleinen Finger eines Jägers bestanden habe, welches man auch schon in diesem ersten Blatte Seite 83 als unwidersprechlich wahr ausposaunte *).

X. Noch merkwürdiger war dieser Tag sowohl für die bekannten als unbekannten Konstitutionsfreunde, deren einziger Wünsch dahin gienge, daß die Stadt Mayn; mit ihrer umliegenden Gegend auf immer von dem teutschen Reiche abgerissen und Frankreich als ein besonderes Departement einverleibt werde; denn an diesem Tage kamen die vom General Cüstine schon längst angesagte Kommissaire des Nationalkonvents, diese waren der Bürger Reubel, ehehin Procureur-Syndic general de la commune bey dem Departement zu Kollmar, Haußmann

*) Dem Doktor Böhmer war dieserhalb in einer öffentlichen Klubssitzung der Vorwurf gemacht worden, er seye ein heimlicher Aristokrat, weil er ohne daß es in der Wahrheit gegründet seye, Vorfälle zu Günsten der Feinde der Freyheit und Gleichheit erzehle.

mann von Kollmar und Merlin von Thionville, der Sohn eines Bierbrauers und Wirthes. Die Anstalten, um sie ja recht feyerlich zu empfangen, lies General Cüstine so treffen, daß der größte Theil der Stadteinwohner, welcher von dieser nahen Ankunft noch keine Wissenschaft hatte, auf den Gedanken kommen mußte, die teutschkombinirte Armee auf dem rechten Ufer des Rheines seye in vollem Anzug gegen die Stadt; denn gegen halb zwölf Uhr Morgens ertönte in allen Straßen der Generalmarsch, und gleich darauf war auch schon alles unter den Waffen; alle in der Stadt befindliche Bataillons zogen mit ihrer Musik über den Thiermarkt und die Bleiche, und jeder gemeine Mann hatte seinen Torniſter auf seinem Rücken. Auf dem Schloßplatze wurden die Bataillons vertheilet, so daß die Straßen vom Neuthor bis an das Schloß auf beyden Seiten mit Militair besetzt waren. Alle Kanonen, Munitions- und Bagagewägen waren mit Pferden bespannt, bis endlich gegen halb fünf Uhr die drey Kommissairs in Begleitung der ihnen bis Oppenheim entgegen geschickten Abtheilung von Küraſſiers und Chaſſeurs angekommen und in dem Schlosse abgestiegen waren, und in den Kurfürstlichen Zimmern, die Cüstine geräumet hatte, ihre Wohnung bezogen hatten. Hier wurden die Kommissaire, denen gleich beym Einfahren in die Stadt von dem Militair

tair und den hin und wieder gestandenen Freyheitsschwärmern ein es lebe die Nation angestimmt worden war, vom General Cüstine und mehrern anderen Staabsoffizieren auf das feyerlichste empfangen. Auch die allgemeine Administration und die Munizipalität beorderte eine Deputation, um diesen Halbgöttern der Freyheitsschwärmer ihre Ergebenheit und Freundschaft zu bezeigen. Mehrere noch teutschgesinnte, aber doch neugierige Einwohner wurden durch all die getroffenen Anstalten zum feyerlichen Empfange der kommenden Gäste gereizet, diese Kommissairs ankommen zu sehen, ohne daß man jedoch bey einem derselben etwas anders als bange Ahndung für die Zukunft in dem Gesichte wahrnehmen konnte.

XI. Nach diesem feyerlichen Empfang war es wohl nicht mehr zu wundern, daß die Mitglieder der Konstitutionsgesellschaft in ihrer bald darauf eröffneten Sitzung ihre Freude über die so erwünschte als glückliche Ankunft der Abgesandten von Paris ganz öffentlich und laut an Tag gaben, und diesen ersten Tag des neuen Jahres wegen dieser ihren Absichten so vortheilhaften Ereigniß unter die glücklichsten ihrer Existenz zählten. Dann beschlossen sie eine Deputation am kommenden Tage an die Kommissairs zu schicken, welche denselben im Namen der ganzen Gesellschaft die aufrichtigste Freundschaft,

schaft, die völlige Anhänglichkeit an die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, und die Ergebenheit in den Willen der neufränkischen Nation bezeigen, zugleich aber auch die Kommissaire zu den Sitzungen auf das feyerlichste einladen sollten.

XII. Das von der schwärmerischen allgemeinen Administration abgesetzte Vikariat, war nicht entschlossen, dem Willen derselben Folge zu leisten, und erklärte derselben, daß es mit ihr gar kein Verkehr mehr haben, sondern am folgenden Tage den so eben angekommenen drey Nationalkommissarien von der gesetzgebenden Gewalt seine Beschwerden vorlegen wolle, von deren Entscheidung es abhangen solle, ob das Vikariat fernerhin mit Würde und Anstand seinen Geschäften obliegen könne; eine eigene Deputation übergab auch wirklich eine Klagschrift gegen die allgemeine Administration, die mit fünfzehn Beylagen begleitet war, die alle obgewaltete Mißhelligkeiten ganz klar vor Augen legten. In dieser Klage hatte das erzbischöfliche Vikariat, um den in der teutschen, folglich auch maynzer geistlichen Staatsverfassung völlig unbekannten Kommissarien von dem Geschäftsumfange des erzbischöflichen Vikariats einen Begriff zu geben, einfließen lassen: das Vikariat mache mit seinem Erzbischoffen nur Eine moralische Person aus, und bat am Schlusse, die unjustifizirlichen Ueber-

„griffe der allgemeinen Administration als „Null und Nichtig zu kassiren und dieselbe „in die gehörigen Schranken zurückzuwei„sen.“ Die Nationalkommissarien hingegen ließen die Sache auf sich beruhen, weil sie als ächte Jakobiner, weit davon entfernt waren, zum Vortheil einer geistlichen Körperschaft und zum Nachtheil einer von Jakobinern zusammengesetzten allgemeinen Administration eine Sache zu entscheiden, bey der sie selbsten gegen die erste Parthey mit interessirt waren, folglich Richter und Theil zugleich hätten seyn müssen, wovon sie aber den Anschein izt noch vermeiden wollten. Diese Kommissarien wurden an diesem Tage von Besuchen einzelner Klubsbrüder, die sich alle zu Gunsten und Freundschaft empfehlen wollten, so überhäuft, daß sie auszugehen verhindert waren, doch hatte von allen diesen der einzige Jeuer das Glück, bey Merlin sich so beliebt zu machen, daß er von diesem zum ordentlichen Gesellschafter aufgenommen wurde, und alles Zutrauen erhielt.

XIII. Forster, als ein Mitglied der Gesellschaft der Freunde von Freyheit und Gleichheit, war nicht zufrieden, seine ausnehmende Freude über die Ankunft der Pariser Nationalkonvents-Kommissarten seinen Mitbürgern an den Tag gelegt zu haben, er wollte noch vielmehr ganz Deutschland dieses sein inniges Wonnegefühl mittheilen, war aber hiebey unverschämt genug,

nug, das was er und vielleicht seine Klubsbrüder erfahren, alle ohnehin schon bis beynahe zur Verzweiflung gebrachte Einwohner von Maynz empfinden zu lassen, sonach dieselben der Verachtung ihrer noch nicht so unglücklichen deutschen Landsleute preiß zu geben. (*)



* Zur ewigen Schande dieses boßhaften Schwärmers sey hier sein ganzer Aufsatz aus dem Volksfreunde Nr. 2. aufbewahrt:

Maynz, den 1sten Jenner.

„Heute hatten wir das Glück, die Bürger Reubel, Merlin und Hausmann, Kommissarien der National-Konvention, in unsern Mauern zu empfangen. Sie kamen um halb fünf Uhr Nachmittags hier an, und fuhren durch die vom Militair besetzten Strassen, unter dem lauten Jubelgeschrey: es lebe die Nation! es lebe die Republik! nach dem Schlosse, wo sie die Zimmer bezogen, welche sonst der Kurfürst zu bewohnen pflegte. Hier bewillkommte sie unser Eroberer, der Bürger General Custine, mit seiner Generalität, der Maire unserer Stadt, nebst mehreren Munizipalen, ingleichen eine Deputation, von der hier angestellten allgemeinen Administration, kamen eben,

XIV. In der an diesem Tage (2ten Jenner) auch wieder eröffneten Klubssitzung beschäftigte man sich vorzüglich mit der Berathschlagung, auf

---

ebenfalls, ihre Glückwünsche abzustatten, und den bevollmächtigten Abgeordneten und Stellvertretern des souverainen Frankenvolkes die Sorge für unser Land und für das Glück seiner Bewohner zu empfehlen. Die Gesellschaft der Freunde der Freyheit und Gleichheit, ernannte ebenfalls noch diesen Abend eine Deputation an diese Kommissarien, welche zur Jakobiner-Gesellschaft in Paris gehören, um sie zu ihren Sitzungen einzuladen. So genießen wir endlich das so lange gewünschte und so sehnlich erbetene Glück, derselben väterlichen Vorsorge von der Nationalkonvention gewürdigt zu seyn, welche sie bereits den Savoyern, den Brabántern, und den Lüttichern hat angedeihen lassen. Wir dürfen nunmehr mit Zuversicht hoffen, daß der Tag unserer unzertrennlichen Vereinigung mit der erlauchten Republik, deren Abgeordnete sie sind, nicht mehr weit entfernt seyn könne. "

Wer erkennt hieraus nicht die Sprache eines boßhaften Jakobiners?

auf welche Art und Weise man den neu angekommenen Kommissarien ihren Aufenthalt in der Stadt am angenehmsten machen könnte, wobey der endliche Schluß dahinaus fiel: weil nun doch einmahl durch boßhafte Aristokraten der Baum der Freyheit und Gleichheit auf eine so niederträchtige Art verunglimpfet und beynahe ganz verstöret worden sey, einen neuen aber auch, um dergleichen Fälle zu verhüten, sehr hohen Freyheitsbaum zu pflanzen, zu welcher Feyerlichkeit, die am Dreykönigsfeste vorgenommen werden sollte, die Nationalkommissarien eingeladen werden sollten, einer der Freyheitsschwärmer schlug darum den Dreykönigstag zu dieser Feyerlichkeit vor, weil man doch izt, da die Könige alle abgeschafft würden, auf diesen Tag ein anderes Fest feyern müßte. Die Obsorge zu allen nöthigen Veranstaltungen wurde zweyen Mitgliedern der Konstitutionsgesellschaft, die Haltung der Rede aber dem bekannten Hofmann übertragen.

XV. Die Administration sowohl als auch die Munizipalität nahmen ebenfalls vereint ihren hauptsächlichen Bedacht dahin, den Nationalkommissairs in Maynz so viel möglich Freude zu verursachen, und glaubten dieses am schicklichsten damit zu bezwecken, daß sie einstweilen die Vorbereitungen zu den bald vorzunehmenden Ur- und Gemeindeversammlungen veranstalteten; sie gaben demnächst die ge-

messensten Befehle, daß einstweilen die Einwohner aufgenommen und nach diesem die Stimm- und Wahlfähigen angegeben werden sollten, damit man baldmöglichst zu den Ur- und Gemeindeversammlungen schreiten könnte.

XVI. Deßhalb wurde den angestellten sechs neuen Polizeykommissairs der Auftrag ertheilet; in der Stadt alle Einwohner aufzunehmen, und jene, die das ein und zwanzigste Jahr erreicht hätten, als Wahlfähige aufzuzeichnen. Auf dem Lande hingegen traf man andere Veranstaltungen, wodurch die Wahl und Stimmfähigen bestimmet werden könnten. Auf Veranlassung der Administration wurden nun auch die zwey Cottaischen Aufsätze, nemlich: der Auszug der französischen Staatsverfassung, und wie gut es die Leute izt am Rhein und der Mosel haben können, zusammen gebunden in der Form eines Oktavbüchelgen auf dem Lande häufig ausgetheilt. Auch den Polizeykommissairs in der Stadt wurden dergleichen zum Austheilen unter die Stadteinwohner in einer sehr großen Anzahl zugestellet: allein die beyden Kommissaire Merkel und Groß hatten sich fest entschlossen, diese Büchelchen, womit man von Seiten des Klubs; der Administration und der Munizipalität, die Grundsätze der Freyheit zu verbreiten glaubte, nicht auszutheilen, sondern dieselben vielmehr in ihrem Packe, worin sie ihnen zugestellet wor-

worden waren, ohnberührt zu lassen. Der Commissair Groß verboth sogar seinen unter ihm gestandenen Subalternen Polizeypersonen, die gleichfalls solche Wische in der nemlichen Absicht erhalten hatten, dieselben auszutheilen. Dieses der Freyheit so sehr zuwiderlaufende Betragen der zween Polizeykommissaire wurde dem Polizeydirektor alsbald hinterbracht. Dieser in jedem Betracht kurzsichtige Mensch, dem schon eine prächtige Aussicht der Zukunft vor seinen Augen flimmerte, glaubte es dem Wohle der neuen Republik schuldig zu seyn, diese beyden der Freyheit so sehr im Wege stehende Polizeykommissaire wegen ihrem sträflichen Betragen die Schwere seiner Polizeydirektors-Gewalt empfinden zu lassen, und gab denselben in einem erhabenen Tone einen Verweis, und die Warnung, sich für die Zukunft nicht mehr der Freyheit so sehr zuwider zu betragen. Allein die Authorität dieses Polizeydirektors, die er schon vorhero dadurch zu erhöhen trachtete, daß er die Wohnung des abwesenden Stadtdirektors in dem Stadthause bezog, bekam hier so ganz ohnvermuthet einen merklichen Schlag, denn diese zwey teutschgesinnte Kommissaire verlachten ihn im hönischen Tone, und behaupteten ohne Scheu, daß sie diese Wische auszutheilen nicht angehalten werden könnten, denn ihre Dienstinstruktion verbinde sie keineswegs zur Verbreitung der neufränki-

schen Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, indem selbige sie bloß zur Verrichtung der Polizeygeschäfte anweise, und so lange sie diese gehörig besorgten, könnten sie von ihm auf keine Art eine Zurechtweisung annehmen, und beharreten ein = für allemal auf ihrem angefangenen Betragen, wodurch es auch geschahe, daß in den beiden Stadtvierteln Lit. A. und B. keine dergleichen Büchelchen vertheilt wurden. (*)

XVII. In der Abends (3ten Jenner) erfolgten Klubssitzung erlebten die Mitglieder dieser Gesellschaft eine vielleicht längst gewünschte unaussprechliche Freude, denn die drey Pariser Nationalkommissarien beehrten diese Gesellschaft mit ihrer Gegenwart. Gleich bey dem Eintritt derselben entstand unter den Klubsbrüdern, die alle aufgestanden waren, ein

(*) Kommissair Groß hatte in seinem Viertel Lit. B. den Bürgerhauptmann Endlich als Quartierhauptmann; dieser war ein Mitglied der Konstitutionsgesellschaft, und suchte so viel möglich die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit zu verbreiten. Diese Umstände bewogen den Polizeykommissair, diesen Quartierhauptmann bey der Aufnahme der Einwohner dieses Quartiers hinwegzulassen, damit er keine weitere Gelegenheit habe, seine verderblichen Klubsgrundsätze zu verbreiten, und zog zu diesem Geschäfte einen der demselben untergeordneten Lieutenants.

ein fürchterliches Geschrey: es lebe die Nation, es lebe die Republik und es leben ihre Deputirten; nach einer dreymaligen Wiederholung ward es endlich wieder stille. Der Präsident, Forster, both ihnen einen Sitz innerhalb dem Orchester, von der Rednerbühne her linker Hand, an, und hielt eine Rede, worinn er diese dem Klub wiederfahrne Ehre nicht genug preisen konnte. Nach dieser hielt zuerst Merlin eine Rede, worinn er die Gesellschaft der Freyheit und Gleichheit des beständigen Schutzes der Nationalkonvention und der ganzen neufränkischen Nation versicherte, und alle einzelne Mitglieder aufmunterte, ihr Vorhaben, die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit zu verbreiten, ohngescheuet, so wie sie es angefangen hätten, fortzusetzen, und versprach noch im Namen der Nation, Maynz gegen alle Anfälle der Despoten zu schützen, und zu behaupten, so lange noch ein Blutstropfen in seinen Adern walle. Nach ihm hielt auch Hausmann eine kleine Rede, wodurch er das, was sein Vorgänger gesagt, im Namen der ganzen Nation nochmals bestättigte, und die Unmöglichkeit, daß Maynz von den Despoten wieder unterjocht werden könnte, handgreiflich zu machen suchte, wobey er sich aber sehr auf die fünf und zwanzig Millionen Neufranken brüstete, die alle bereit wären, ihr Leben für Maynz aufzuopfern. Nun war die

Freude der Klubsbrüder bis auf das Höchste gestiegen, denn sie verbanden mit der genossenen Ehre auch die Zusicherung des beständigen Schutzes der Nationalkonvention, und die Versicherung, daß Maynz immer von den Despoten befreyet bleibe. Denjenigen, der noch an die Möglichkeit glaubte, daß diese Stadt je wieder den Neufranken entrissen werden könnte, hielten sie für einen dummen und stolzen Aristokraten, der der Freyheit nicht würdig sey. Ihre öffentlich gezeigte Freude war so ausserordentlich groß, daß es nicht zu wundern gewesen wäre, wenn die Mitglieder der Konstitutionsgesellschaft gleich nach der Klubssitzung eine Beleuchtung angestellet hätten.

XVIII. Inzwischen hatte Kurfürst Friedrich Karl zu Miltenberg sowohl eine Regierung als auch ein Hofgericht und eine Hofkammer angeordnet, welche bishieher aus ausgewanderten Mitgliedern dieser Kollegien bestanden, und nun wurde auch den noch in Maynz gebliebenen übrigen Mitgliedern derselben Kollegien einzelweis auf der Post der Befehl überschickt, ihre Entlassung von den bekleideten Stellen zu nehmen, und Maynz zu verlassen. Hierauf suchte sogleich das kurfürstliche Hofgericht bey der Administration, in corpore, um seine Entlassung an. Auch die Kurfürstliche Hofkammer, die nach ihrer provisorischen Beybehaltung als ein Finanzkollegium unter der Direktion

rektion der allgemeinen Administration gestanden hatte, entschloß sich ihre Entlassung zu verlangen; sie war aber seit der Existenz der allgemeinen Administration und der Munizipalität so unglimpflich behandelt worden, daß es ihr nothwendig schien, bey diesem Gesuch um die Entlassung all das ihr angethane Ungemach die allgemeine Administration empfinden zu lassen: sie ließ deshalb durch ihren Kollegen, den Finanzrath Molitor, einen Aufsaz verfertigen, den sie genehmigte (*) und mit einem Conclusum Cameræ der Administration zustellte (Beylage sub No. 44.). Die einzelnen Regierungs-

*) In diesem an die Administration gerichteten Aufsatze zeigt der Verfasser sehr treffend, daß das Befremden der Administration über die Auszahlung mehrerer solcher Unkosten, die ehedin bey der Hofhaltung erforderlich gewesen, und der Ausdruck bis zur gänzlichen Erschöpfung der Staatskassen sehr unüberlegt und vereilig seye, indem nach dem Eintritt der Neufranken der Bürgergeneral, durch den im Schlosse und an seiner Tafel gemachten Aufwand, die Fleischlieferungen, Konditorey und ähnliche zur Küche gehörige Ausgaben, eben so viele Auszahlungen veranlaßt haben, als vorhero obgewaltet hätten; und die Kammer nicht im Stande gewesen sey, das dadurch abgegangene Geld durch andere Einkünfte in gegenwärtiger Kriegszeit zu ersetzen, wo besonders von den ergiebigsten

rungsräthe hatten ohnehin durch die Anordnung der allgemeinen Administration ihre Entlassung bis auf den geheimen Rath Reuter, welcher denn auch um die nemliche Zeit dieselbe verlangte.

XIX.

---

sten Gegenden des Kurmaynzer Staates wegen von daher getroffenen Veranstaltungen die sonst gefallenen Einkünfte zurückgehalten würden, auch von daher was unter der Bothmäßigkeit der Neufranken stehe, nichts einkommen könne, weil der Landmann wegen den starken Fourageliefe-rungen ausser Stand gesetzt seye, die gehörigen Zahlungen zu leisten, auch selbsten von Seiten des Kriegskommissariates der Kammer manche Quelle des Zuflusses verstopft worden wäre. Nicht minder wurde in dieser Vorstellung der Administration gezeigt, wie sehr die Finanzkammer von allen Seiten, selbsten sogar von der Munizipalität, gegen alle Staatsgrundsätze verkannt und mißhandelt worden seye. — Diesen Aufsatz würde ich den Beylagen einverleibt haben, wenn nicht mehrere Privatverhältnisse des Finanzrathes Molitor darin enthalten wäre, wie aus dem beyliegenden Konkluso zu ersehen, von denen ich nicht weiß, ob selbe der Verfasser allgemein auch ausser seinem Vaterland bekannt wissen will; die aber auch Auswärtige nicht interessiren können. Ich verweise sonach den begierigen Leser auf die bekannte Brochüre: die Maynzer Finanzkammer an ihre Mitbürger durch ihr Organ den Finanzrath Molitor 1793.

XIX. Am folgenden Tage (4ten Jenner) besetzte General Houchard wieder mit 8 Batail-lons theils Linien- theils Nationaltruppen, und zwölf Artilleriestücken, den Ort Hochheim, aus dem die Neufranken am 17ten Dezember ver-trieben worden waren, den aber die teutschen Truppen schon seit mehrern Tagen nicht mehr besuchten; man glaubte also franzöſicher Seits ihn wieder ohngehindert besetzen und behaupten zu können.

XX. Noch merkwürdig in dieser Epoche sind die beyde auf einander gefolgte Klubsitzun-gen (den 1sten und 5ten Jenner), wo man in der ersten nach eingegangenem Berichte der des-halb ernannten Kommissarien, daß es wegen vielen eingetroffenen Hindernissen ohnmöglich seye, die feyerliche Pflanzung des Freyheits-baumes vorzunehmen, beschloß, diese Feyerlich-keit auf 8 Tage zu verschieben, in der zweyten aber sich so sehr freuete, daß die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit so allgemeinen Ein-gang fänden. Es waren nämlich damals alle von der Administration ausgeschickte Emissairs, um die Stimmung des Landmannes zu erfah-ren, zurückgekommen, und berichteten der Kon-stitutionsgesellschaft über die desfalls gemachten Fortschritte der allgemein geliebten Freyheit; einer fand alle zur Freyheit geneigt, ein ande-rer die meisten, und nur wenige blieben der Wahrheit getreu, und gestanden, daß sie keine

An-

Anhänger gefunden; sie schoben aber die desfalsige Schuld auf die unredlichen Bemühungen der Feinde des öffentlichen Wohls; auf die nemliche Art wurde auch der allgemeinen Administration von dieser Freyheitsemission der Bericht erstattet *), und diese glaubte nun so wie alle Madators des Klubbs, die Freyheit habe gegen die Sklaverey gesiegt; man schmeichelte sich sogar, selbst unter den Dorfgeistlichen eine sehr große Anzahl von Anhängern gefunden zu haben. Doch dieser Wahn verschwand bey einer näheren Untersuchung, so wie es die Folge noch zeigen wird.

*) Aus diesen Berichten ist der Aufsatz in der neuen Maynzer Zeitung No. 3. von Maynz den 5ten Jenner gezogen.

# Beylagen.

## No. 41.

Dekret der Nationalkonvention vom 15ten Dezember 1792 im ersten Jahr der Frankenrepublik, durch welches die fränkische Republik die Freyheit und Souveränetät allen denjenigen Völkern verkündiget, zu denen sie ihre Waffen bereits gebracht hat, oder noch künftig bringen wird.

Nachdem die Nationalkonvention, den Bericht ihrer vereinigten Finanz-, Kriegs- und diplomatischen Ausschüsse angehört hat, so beschließt sie, getreu ihren Grundsätzen von der Volkssouveränität, die ihr nicht erlauben, irgend eine mit denselben streitende Einrichtung anzuerkennen, in der Absicht, für die Generäle der republikanischen Armeen die Regeln ihres Verhaltens in den von ihnen besetzten Ländern zu bestimmen folgeends:

### Erster Artikel.

Die Generäle sollen in den Ländern, welche von den Armeen der Republik besetzt sind oder seyn werden, im Namen der fränkischen Nation, die Souveränität des Volkes, die Aufhebung aller eingesetzten Gewalten, Steuern und Abgaben,

ben, die Abschaffung des Zehnten, der Lehnsverfassung, der herrschaftlichen Rechte sowohl auf Lehn- als Erbzinsgütern, der fixen und zufälligen herrschaftlichen Gebühren, der Zwangsrechte, der Leibeigenschaft, so wie der auf Gütern haftenden Dienstbarkeiten, der ausschließlichen Jagd- und Fischfangrechte, der Frohnen, des Adels, und überhaupt aller Privilegien, augenblicklich bekannt machen.

## Zweyter Artikel.

Sie sollen dem Volke verkündigen, daß sie ihm Frieden, Hülfe, Bruderliebe, Freyheit und Gleichheit bringen. Gleich hernach sollen sie dasselbe in Ur- und Gemeindeversammlungen zusammen berufen, damit es sich eine provisorische Verwaltung und Justiz wähle und einrichte. Sie sollen über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wachen; sie sollen gegenwärtiges Dekret, und die ihm angehängte Proklamation, in der Landessprache drucken, in allen Gemeinden anschlagen und ohne Aufschub vollziehen lassen.

## Dritter Artikel.

Alle bürgerliche und Militairbeamten der alten Regierung, so wie auch die ehemaligen Adelichen oder die Mitglieder irgend einer ehemahls privilegirten Körperschaft sollen, aber nur für diesesmal, keinen Sitz und Stimme in den Ur- oder Gemeindeversammlungen haben.

ben, auch nicht zu proviſoriſchen Verwaltungs- oder Juſtizſtellen ernennt werden.

## Vierter Artikel.

Unverzüglich ſollen auch die Generäle, alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche dem öffentlichen Schatze, dem Fürſten, ſeinen Günſtlingen, Anhängern und freywilligen Trabanten, den öffentlichen Anſtalten, wie auch weltlichen und geiſtlichen Korps und Gemeinheiten gehören, in den Schutz der Franken-Republick nehmen, und ohne Aufſchub ein genaues Verzeichniß darüber verfertigen laſſen, welches ſie an den Vollziehungsrath einzuſchikken haben. Auch ſollen ſie alle nur immer in ihrer Gewalt ſtehenden Maaßregeln ergreifen, um das Eigenthum dieſer Güter zu ſichern.

## Fünfter Artikel.

Die vom Volke ernannte proviſoriſche Adminiſtration hat die Aufſicht und Verwaltung über die in den Schutz der fränkiſchen Republik genommenen Gegenſtände; ſie hat für die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu wachen, die eingeführten bürgerlichen, peinlichen und Polizeygeſetze vollziehen zu laſſen, die beſondern und die zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung nöthigen Ausgaben zu beſtimmen und einzutreiben. Sie darf Steuern erheben, jedoch allezeit mit der Vorſicht, daß

nicht die dürftige und arbeitende Volksklasse dieselben trage.

## Sechster Artikel.

So bald die provisorische Verwaltung eingesetzt ist, wird die Nationalkonvention aus ihrer Mitte Kommissarien ernennen, um sich brüderlich mit ihr zu vereinigen.

## Siebenter Artikel.

Auch der Vollziehungsrath hat Nationalkommissarien zu ernennen, welche sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben sollen, um sich mit den Generälen und der vom Volke provisorisch ernannten Verwaltung über die Maaßregeln zur gemeinen Sicherheit, und über die Mittel zu berathschlagen, welche anzuwenden sind, um den Armeen die nöthigen Kleidungsstücke und Lebensmittel zu verschaffen, und die Kosten des bisherigen und künftigen Aufenthaltes derselben in diesem Lande zu bestreiten.

## Achter Artikel.

Die von dem vollziehenden Rath ernannte Nationalkommissarien sollen ihnen alle 14 Tage Rechenschaft von ihren Verrichtungen geben. Der Vollziehungsrath kann sie billigen, abändern, oder verwerfen, und hat sodann der Konvention darüber Bericht zu erstatten.

## Neunter Artikel.

Die vom Volke provisorisch ernannte Administration, und die Verrichtungen der Nationalkommissarien sollen in dem Augenblicke aufhören, wo die Einwohner, nachdem sie sich für die Souveränität und Unabhängigkeit des Volkes für Freyheit und Gleichheit erkläret haben, eine freye Volksregierung einführen werden.

## Zehnter Artikel.

Es soll Rechnung über die Ausgaben geführet werden, welche die Frankenrepublik auf die gemeinschaftliche Vertheidigungsanstalten verwendet, so wie über die Summen, welche sie bereits konnte empfangen haben. Die fränkisch-

kiſche Nation wird mit der zu ernennenden Regierung alle nöthigen Anſtalten, in Anſehung der etwa noch zu zahlenden Rückſtänden treffen; und im Falle das gemeine Wohl es erfodert, daß die Truppen der Republik noch nach dieſer Epoche auf fremdem Boden bleiben, wird ſie die zur Unterhaltung derſelben nöthigen Maaßregeln treffen.

## Eilfter Artikel.

Die fränkiſche Nation erklärt, daß ſie dasjenige Volk als ihren Feind behandeln wird, welches die ihm angebotene Freyheit und Gleichheit nicht annehmen, oder beyden entſagen, und ſeinen Fürſten und die privilegirten Familien behalten, zurückrufen, oder mit ihnen in Unterhandlungen treten werde. Sie verſpricht, nicht eher einen Friedensſchluß zu unterzeichnen, oder die Waffen niederzulegen, als bis die Souverainetät und Unabhängigkeit des Volkes geſichert iſt, auf deſſen Gebiete ſich die Truppen der Republik befinden, als bis es die Grundſätze der Gleichheit angenommen, und eine freye Volksregierung errichtet hat.

## Zwölfter Artikel.

Der Vollziehungsrath soll gegenwärtiges Dekret durch aufferordentliche Couriere an alle Generäle schicken, und die zur Vollziehung desselben nöthigen Maaßregeln treffen.

Nun folgt

die

## Proklamation der fränkischen Nation an das Volk.

Brüder und Freunde!

Wir haben die Freyheit errungen und wir werden sie aufrecht erhalten. Wir bieten Euch den Genuß dieses kostbaren Gutes an, welches von jeher Euch zugehörte, und das Eure Unterdrücker Euch nicht rauben konnten, ohne ein Verbrechen zu begehen.

Wir haben Eure Tyrannen verjagt. Zeigt Euch als freye Menschen, und wir werden vor ihrer Rache, vor ihren Anschlägen und vor ihrer Rückkehr Euch schützen. Von diesem Au-

genblick an verkündigt die Nation der Franken die Souverainetät des Volks, die Unterdrükkung aller bürgerlichen und militärischen Gewalten, welche Euch bis auf diesen Tag beherrscht haben, aller Auflagen, welche Euch drücken, unter welcher Gestalt sie immer bestehen mögen, die Abschaffung des Zehenten, der Lehnsverfassung, der herrschaftlichen Rechte sowohl auf Lehn- als Erbzinsgütern, der fixen so wie der zufälligen herrschaftlichen Gebühren, der Zwangsrechte, der Leibeigenschaft und der auf Gütern haftenden Dienstbarkeiten, der ausschließlichen Jagd- und Fischfangsrechte, der Frohnen, der Salzsteuer, der Weg- und Brückenzölle und überhaupt aller Arten von Auflagen, mit welchen Euch Eure Unterdrükker belegt haben. Auch verkündigt sie bey Euch die Abschaffung aller adelichen, priesterlichen und andern Korporationen, aller Vorrechte und Privilegien, welche der Gleichheit zuwiderlaufen. Brüder und Freunde! Ihr seyd von diesem Augenblicke an alle Bürger, alle an Rechten einander gleich, werdet einer wie der andere berufen, Euer Vaterland zu regieren, ihm zu dienen, und es zu vertheidigen.

Bildet

Bildet Euch auf der Stelle in Ur- oder Gemeindeversammlungen. Eilet, Eure provisorischen Administrationen und Justizkollegien zu ernennen. Die Geschäftsträger der Frankenrepublik werden sich mit ihnen einverstehen, um Euer Glück und die Brüderschaft, welche künftig zwischen uns herrschen soll, sicher zu stellen.

Im Namen der Republik befiehlt der provisorische Vollziehungsrath allen Verwaltungskörpern und Tribunalen, gegenwärtiges Gesetz einregistriren, lesen, bekannt machen, öffentlich anschlagen, und in ihren respektiven Departementern und Gerichtsbezirken vollstrecken zu lassen. Zur Urkund dessen haben wir unsere Unterschrift und das Siegel der Republik beygefügt.

Paris, den 15ten Dezember 1792, im ersten Jahr der Frankenrepublik.

Unterzeichnet Garat, Präsident des provisorischen Vollziehungsraths, contrasignirt Garat, und besiegelt mit dem Siegel der Republik.

Dem Original entsprechend.
Georg Wilhelm Böhmer.

No. 42.

## Proklamation

Von Philipp Adam Cüstine, Haupt-Genera der fränkischen Armeen an die Einwohner der Länder Maynz, Worms, Speyer und Falkenstein.

Liebe Mitbürger und Freunde!

Endlich habe ich das Dekret von der Nationalkonvention aus Frankreich erhalten, welches ich Euch angekündigt hatte; dieses Dekret, welches den anhaltenden Ungerechtigkeiten ein Ende macht, die durch hochmüthige und unrechtmäßige Besitzer sind ausgeübt worden, dieses Dekret, welches alle Rechte aufhebt, die der Geiz erfand, und die nur eine unterdrückende Macht bis hieher aufrecht erhalten konnte.

Ueberall, wo die Waffen der Republik werden aufgepflanzt werden, überall, wo es Freunde der Menschheit giebt, wird die Freyheit der Völker und die Gleichheit unter den

Men-

Menschen aufblühen. Sie werden zernichtet werden, jene eitlen Titel des Adels, diese Geburten eines thörichten Stolzes.

Die Nationalkonvention hat so eben über die Aufhebung der Knechtschaft in euren Ländern entschieden. Wie stolz waren nicht diese Menschen, die sich einbilden konnten, daß ihre Brüder, ihre Mitmenschen an ein Stückchen Erde gebunden, und nur darum da wären, um ihnen zum Eigenthume zu dienen, gleich den Heerden, welche ihre Felder düngten, oder den Lastthieren, welche sie pflügten. Alle Rechte, welche ihren Ursprung in jener unreinen, die Menschheit entehrenden Quelle haben, sind ebenfalls und bleiben ohne Widerruf abgeschafft, wenn, wie gar nicht zu zweifeln ist, der Ewige, der das Schicksal der Völker regiert, die edlen Bemühungen einer Nation, deren einziger Zweck die Freyheit der Völker ist, mit seinem Segen beglücke.

Eure Sache ist es, ihr unglücklichen Landleute, welche wir vertheidigen. Eure Sache, ihr gedrückten Professionisten der Städte. —

Eure Sache, ihr Menschen, deren Kinder bey ihrer Geburt die Welt mit Thränen, diesen traurigen Vorboten der Uebel begrüßen, mit welchen ihre künftige Laufbahn übersäet ist.

Sie sollen künftig nichts weiter besitzen, diese Adlichen, diese Reichen, als das wirkliche in beweglichen und liegenden Gütern bestehende Eigenthum, und die aus demselben fliesenden Rechte.

Ihr Wildpret soll nicht mehr Eure Felder verwüsten, nicht mehr Eure Erndten verzehren, die künftig nur Euch allein angehören werden.

Tugendhafte und friedliebende Deutsche! größer als alle Eure Unterdrücker, bescheiden bey dem Triumphe der Menschheit, werdet ihr Euch nicht an den Urhebern Eures vorigen Unglücks zu rächen suchen. Eure Mäßigung und Liebe zur gesetzlichen Ordnung werden Eurem Vaterlande beweisen, daß ihr für die Freyheit reif nnd im Stande seyd, dieses kostbare Gut von der Zügellosigkeit zu unterscheiden.

durch

Durch die Vorsicht, welche ihr bey Euren Wahlen beobachtet, werdet ihr einen Beweis Eurer Ueberzeugung ablegen, daß ohne feste öffentliche Ordnuug kein wahres Glück möglich ist. Jene weiland Adlichen, jene Privilegirten, welche der gesunde Menschenverstand nicht zur Liebe jener Ordnung der Dinge wird erheben können, die der Wille und das so lange mit Füßen getrettene Gesetz der Natur ist, werdet ihr Euch begnügen, derjenigen Strafe zu übergeben, die für stolze Menschen die empfindlichste ist — der Verachtung und Schande.

Wollen sie Ansprüche auf Eure Achtung machen, dann mögen sie suchen, dieselbe durch ausgebreitete Talente, durch Geschicklichkeit, durch Eifer für das Beste ihrer Mitbürger zu verdienen, und ihr werdet ihnen alsdann beweisen, wie weit schmeichelhafter für sie die Wahl des Volkes ist, als jener eitle Vorzug, welcher auf Geburt und Zufall sich gründet. Vor allem aber mögen sie bedenken, diese Adlichen, daß sie unwiderruflich ihrem Lieblingsgötzen, der Herrschaft, der unumschränk-

ten

ten Gewalt entsagen, und die Oberherrschaft des Volkes anerkennen müssen.

Wir befehlen daher der provisorischen Administration, die Art der Wahlen, und der Versammlungs-Oerter gemäß den Dekreten der konstituirenden Nationalversammlung, jedoch mit der Ausnahme festzusetzen und zu bestimmen, daß jeder männliche Einwohner, welcher in einem Orte angesessen oder wohnhaft ist, seine Stimme geben kann.

Wir tragen ferner der besagten Administration auf, die Bezirke und die Vereinigungsorte der Wahlmänner zu bestimmen, und überdies alle zur Vollziehung gegenwärtiger Proklamation nöthigen Unterweisungen zu geben.

Unterzeichnet
Cüstine
Hauptgeneral der Armee der Republik.

dem Original entsprechend
Georg Wilhelm Böhmer.

No. 43.

No. 43.

## Dekret

der Nationalkonvention vom 22sten Dezember 1792., die im Dekret vom 15ten im dritten Artikel eingeschränkte Wahlfähigkeit betreffend.

Keiner kann zur Stimmung in den Ur- und Gemeinde-Versammlungen zugelassen, noch auch zu einer provisorischen Verwaltungs- oder Justizstelle ernannt werden, ohne zuvor den Eid der Freyheit und Gleichheit abgelegt, und schriftlich den Privilegien und Vorrechten entsagt zu haben, deren Abschaffung durch das Dekret vom 15ten und 17ten Dezember bekannt gemacht ist, und die er bis dahin könnte genossen haben.

Die Uebereinstimmung mit dem Original bezeugt

Georg Wilhelm Böhmer.

No. 44.

## No. 44.

## Concluſum Camerae die Niederlegung ihres Dienſtes betreffend.

*Concluſum*: Gegenwärtige Finanzräthe ſind mit dem vorgeleſenen Vortrage, ſoweit derſelbe ſich auf das ganze Kollegium beziehet, vollkommen einverſtanden, und können nicht bergen, daß ſie in ihrer dermaligen Lage, und nach der gegen ſie unternommenen Behandlung vermüſſiget ſeyn, ihre Dienſte niederzulegen, glauben auch übrigens, daß der beſondern Vorſtellung des Finanzrathes Molitor nach Gerechtigkeit und Billigkeit willfahret werden müſſe, und zweifeln keineswegs, daß ohne Verletzung der Freyheit, auch der hierunter beſtehenden Kapitulation jedem andern Rathe, welcher ſich von hier zu entfernen gedenkt, der freye Abzug und die Sicherheit wegen ſeinem zurückgelaſſenen Vermögen nicht verſagt werden könne, und wäre der abgeleſene Vortrag mit dieſem Konkluſo der allgemeinen Adminiſtration vorzulegen, und

ſich

sich die Entschliessung darüber zu erbitten.
Mainz den 3ten Jenner 1793.

König. Degenhart Sekretair,
in fidem copiæ
Baader.

## Neue Bücher. Fortsetzung.

Confession de Louis Philipp Joseph Duc d'Orleans sur nommé, Egalité a Dieu, aux nations, aux mânes de l'infortune Louis XVI. et a Louis XVII. fils Auguste, martyr et seul successeur legitime au trône de france. 8. 12 kr.

Lebensbeschreibung, Greuel- und Schandthaten Philipps Herzogs von Orleans, des größten Lasterhelden aller Jahrhunderte, 8. broch. 36 kr.

Contretanz auf die Belagerung, Fall und Ausmarsch der Franzosen aus der Stadt Mainz, auf das Clavier gesetzt und mit Variationen gefügten Touren, fol. [illegible]

Grundriß der Stadt und Festung Landau, ill. 24 kr.

### Nachricht

Das unter dem Tittel der Neufrankismus ꝛc. im 6ten Heft angezeigte Werk wird nächstens unter dem folgenden Titel:

Originalbriefwechsel des Marquis von Th**** ꝛc.

erscheinen und bey mir zu haben seyn.

Auch erhalte ich in 8 Tagen des Freyherrn von Gymnich Beschreibung der Vestung Mainz mit einer Vorrede, Anmerkungen und Betrachtungen begleitet.

Google